

Marco Wagener

Unverzichtbare Bestandteile des modernen Wohlfahrtsstaates

Über die Rolle des Mindestlohns und des Mindesteinkommens

Der gesetzliche Mindestlohn, der in Luxemburg auch „sozialer Mindestlohn“ genannt wird, wurde 1944 eingeführt, um den sozialen Frieden zu wahren und den Arbeitnehmern ein ausreichendes Lebensniveau zu gewährleisten. Die soziale Bedeutung des Mindestlohns wurde anlässlich seiner Reform im Jahr 1973 noch einmal betont.

Seitdem ist verordnet, dass der gesetzliche Mindestlohn an die allgemeine wirtschaftliche Lage des Landes angepasst wird und an die allgemeine Lohnentwicklung im Land gekoppelt ist. Demnach wird der Mindestlohn alle zwei Jahre an die Entwicklung des Durchschnittslohns in Luxemburg angepasst. Diese Anpassung erfolgt jedoch nicht automatisch, sondern die Regierung fasst alle zwei Jahre einen Bericht über die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung und die Lohnentwicklung, den sie der Abgeordnetenkammer vorlegt. Der Bericht wird von einem Gesetzesentwurf zur Erhöhung des Mindestlohns begleitet. Zum 1. Januar 2015 müsste der Mindestlohn so auch wieder angepasst werden, jedoch wird die Anpassung sehr gering ausfallen, da die Lohnentwicklung in den Jahren 2012 und 2013 sehr mode-

rat war. Mit einem Zuwachs von 0,14 % auf 2 Jahre gesehen, ist dieser einer der geringsten der letzten Jahrzehnte.

Da der Mindestlohn immer weniger ein existenzsichernder Lohn ist, müssen viele Menschen auf das garantierte Mindesteinkommen zurückgreifen

Erfüllte der soziale Mindestlohn bei seiner Einführung im Jahr 1944 noch einen existenzsichernden Zweck, so kann dieses Ziel angesichts der Öffnung der Einkommensschere und der Explosion der Wohnungspreise leider nicht mehr erreicht werden. Deshalb ist der Mindestlohn in vielen Fällen ein Zweitlohn, oder er muss durch Sozialtransfers aufgestockt werden.

Bei Diskussionen über den Mindestlohn steht oft die Frage im Raum, ob er seine Bezieher vor Armut schützt. Dies ist nicht immer der Fall. In Luxemburg beträgt der gesetzliche Mindestlohn augenblicklich 1.921,03 Euro für eine Vollzeitbeschäftigung. Je nach Familienzusammensetzung ist klar, dass dieser Betrag allein nicht reicht, um alle Kosten zu decken.

Wenn der gesetzliche Mindestlohn den Arbeitnehmer also nicht mehr vor Armut

schützt, könnte man ihn denn außer Kraft setzen? Keineswegs. Man darf nämlich nie vergessen, dass der Mindestlohn die Gegenleistung für geleistete Arbeit ist. Ihn abzuschaffen, würde im Endeffekt die Unternehmen, in denen es keine Tarifverträge gibt, von der Zahlung angemessener Löhne entbinden und diese Last auf die Allgemeinheit übertragen, was unannehmbar wäre.

An der Gesellschaft teil nehmen

In unserem Wertesystem – dem einer industrialisierten Gesellschaft, die auf Arbeit gründet – hat der Arbeitslohn einen hohen Stellenwert. Einen Lohn als Gegenwert zur geleisteten Arbeit zu zahlen, heißt auch die Würde des Arbeitnehmers zu wahren. Oft aber reicht dieser Lohn nicht zum Unterhalt einer Familie und wird durch Transferleistungen aufgestockt. Menschen, die also auf soziale Transferleistungen angewiesen sind, riskieren aber eben wegen des genannten Wertesystems sozial ausgeschlossen zu werden. Der Mindestlohn ist ein wichtiger Bestandteil des Wohlfahrtsstaats, der es Menschen ermöglicht, an der Gesellschaft teilzunehmen. Überlegungen dahingehend, ihn abzuschaffen, sind demnach abwegig.

Im Gegenteil ist es zu begrüßen, dass der Mindestlohn auch in anderen europä-

ischen Ländern eingeführt wird. 1999 geschah dies in Großbritannien, und nächstes Jahr wird es in der Bundesrepublik Deutschland der Fall sein. Zudem gibt es Anzeichen dafür, dass die Diskussion zur Schaffung von existenzsichernden Löhnen (living wages) nun wirklich ernsthaft geführt wird.

Im internationalen Vergleich ist es besonders interessant festzustellen, dass der Mindestlohn in anderen Ländern, gemessen am Durchschnitts- oder Medianlohn, höher ist als in Luxemburg. (siehe Tabelle)

Die zunehmende Bedeutung der Sozialtransfers

Da der Mindestlohn immer weniger ein existenzsichernder Lohn ist, müssen viele Menschen auf das garantierte Mindesteinkommen zurückgreifen – und zwar auch jene, die einer geregelten Arbeit nachgehen. 2012 betrug der Anteil der beschäftigten Arbeitnehmer, die zugleich RMG-Bezieher sind 18 %, 1997 lag er bei lediglich 8 %. Den größten Anteil der RMG-Bezieher bilden Arbeitslose, die kein Recht auf Arbeitslosenunterstützung (mehr) haben.

Augenblicklich beträgt das garantierte Mindesteinkommen für eine alleinstehende Person 1.348,18 Euro, für einen Zweipersonenhaushalt 2.022,27 Euro und für einen Haushalt mit 2 Kindern 2.267,39 Euro.

Der Mindestlohn ist ein Niedriglohn und sein Bezieher ist armutsgefährdet

Wenn man den gesetzlichen Mindestlohn in Luxemburg mit der Armutsgrenze vergleicht, so liegt, im Gegensatz zu unseren Nachbarländern, der Mindestlohn nicht wesentlich über der Armutsgrenze. Als armutsgefährdet gilt jemand, der ein verfügbares Einkommen hat, das weniger als 60 % des Medianeinkommens beträgt (als Medianeinkommen wird das Einkommen bezeichnet, das die Bevölkerung in zwei gleich große Gruppen teilt: die eine Hälfte verdient mehr als das Medianeinkommen, die andere Hälfte weniger). Im Jahr 2013 belief sich das monatliche Medianeinkommen auf 2.775 Euro und die Armutgefährdungsgrenze demnach auf 1.665 Euro.

Während der Mindestlohn künftig in Deutschland und jetzt schon in Frankreich um 50 % über der Armutsgrenze liegt, und er in Belgien ebenfalls die Armutsgrenze um 41 % übersteigt, liegt der luxemburgische Bruttomindestlohn gerade einmal 8 % über der Armutsgrenze (diese Werte sind von 2013, basieren jedoch noch auf den Einkommen von 2012). Ein alleinstehender Arbeitnehmer, der den Mindestlohn bezieht, ist demnach dem Armutrisiko ausgesetzt, da der Nettobetrag des Mindestlohns unter der Armutsgrenze liegt, und dies obwohl der Mindestlohn in Luxemburg der höchste in der EU ist.

Auch sollte man hier an die Definition eines Niedriglohns erinnern. Laut OECD und EUROSTAT gelten diejenigen Löhne als Niedriglöhne, die weniger als zwei Drittel des Bruttomedianlohns betragen. Angesichts dieser Begriffsbestimmung ist der luxemburgische Mindestlohn eindeutig ein Niedriglohn, da er nur 42 % des Medianlohns beträgt (siehe Kaitz-Index in der Tabelle), und somit nicht ausreicht, um in einem Land mit hohem Lebensstandard würdig leben zu können.

Schließlich ist die luxemburgische Arbeitsarmutsrisikoquote mit 10,1 % die höchste in ganz Europa! Dies bedeutet, dass jeder zehnte Arbeitnehmer in einem Haushalt lebt, der armutsgefährdet ist, und somit als Working Poor gilt.

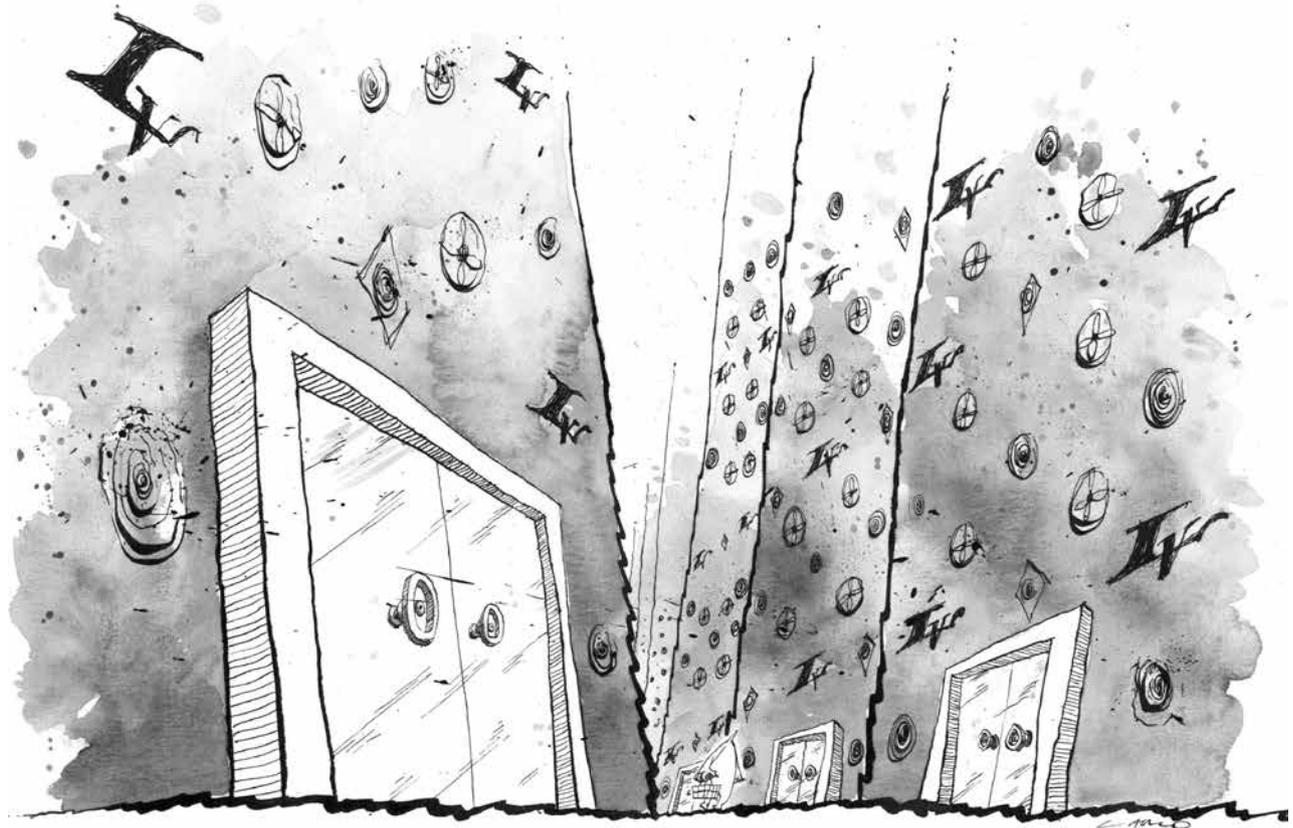
Auch das RMG muss mit der Lohnentwicklung Schritt halten

Wie vorhin beschrieben, wird der soziale Mindestlohn alle zwei Jahre an die Entwicklung der Reallöhne angepasst. Da aber eine nicht unerhebliche Zahl von RMG-Empfängern Mindestlohnbezieher sind, sei es, weil sie auf dem sogenannten ersten Arbeitsmarkt arbeiten oder aber sich in einer Arbeitsbeschäftigungsmaßnahme befinden, für die sie ebenfalls den Mindestlohn beziehen, ist es unerlässlich, dass die RMG-Beträge ebenfalls an die Entwicklung der Reallöhne angepasst werden. Andernfalls wird die Mindestlohnerhöhung durch den konstant bleibenden Mindesteinkommensbetrag „geschluckt“, und der Zuschuss verringert sich.

Letzteres ist im Jahr 2013 geschehen. Während in den Jahren 2007, 2009 und 2011 Mindestlohn und Mindesteinkommen im gleichen Maß erhöht wurden, hob der Gesetzgeber 2013 lediglich den Mindestlohn um 1,5 % an. Das Mindesteinkommen blieb konstant, mit dem Vermerk, dass ohnehin bald eine Reform der RMG-Gesetzgebung in Kraft treten würde. Bis jetzt ist jedoch in dieser Hinsicht nichts geschehen, und während fast 2 Jahren haben RMG-Empfänger, die auch Mindestlohnbezieher sind, bzw. in deren Haushalt Mindestlohnempfänger leben, nicht von der Mindestlohnerhöhung profitiert. Dies stellt für jemanden,

Quellen: WSI-Mindestlohnbericht der Hans-Böckler-Stiftung, EUROSTAT, IGSS, fiktiver Mindeststundenlohn von 8,50 EUR für Deutschland, alle Löhne auf Basis einer 40-Stundenwoche

	Mindestlohn 2014 (brutto in EUR)	Mindestlohn im Verhältnis zum Medianlohn für Vollzeitbeschäftigte (Kaitz-Index, 2012)	Mindestlohn im Verhältnis zur Armutgefährdungsgrenze (2013)
Luxemburg	1.921,03	42%	108%
Belgien	1.574,30	51%	141%
Frankreich	1.648,69	62%	152%
Deutschland	1.473,33	51%	150%



der am Limit lebt, einen nicht zu unterschätzenden Verlust dar.

Schikane der Armen?

In dem von der Regierung im Oktober vorgestellten „Zukunftspaket“ gibt es drei Maßnahmen, welche die RMG-Bezieher betreffen. Einerseits sollen die Kontrollen verstärkt werden, um Missbräuche zu bekämpfen. Die Leistungsempfänger sollen des Weiteren jede Änderung ihrer Lage, die einen Einfluss auf die Leistungsbeurteilung haben könnte, innerhalb eines Monats mitteilen (bisher 3 Monate).

Die drastischste Maßnahme ist jedoch die Herabsetzung des von der Rückzahlung immunisierten Wohnungswertes von 230 000 EUR auf 50 000 EUR. Diese Gesetzesänderung wird zur Folge haben, dass immer mehr Menschen, die Recht auf einen Zuschuss haben, davon absehen werden, diesen zu beantragen. Als der Gesetzgeber die Summe von 230 000 EUR im Gesetz verankert hat, hat er ausdrücklich betont, dass dieser Wert ungefähr

dem Preis einer Wohnung des Fonds du Logement entspricht, und dass der Bezug des RMG den Leistungsempfänger nicht daran hindern soll, seine bescheidene Wohnung, die er vor seiner finanziellen Notlage erworben hat, seinem Partner oder seinen Kindern zu hinterlassen.

Um eventuelle Rückzahlungsansprüche abzusichern, kann der Fonds National de Solidarité eine Hypothek auf die Immobilien der Leistungsempfänger eintragen lassen. Diese Vorgehensweise schreckt aber viele Menschen, die die Bedingungen der RMG-Gesetzgebung erfüllen, davon ab, die Leistungen auch tatsächlich zu beantragen. Anlässlich einer Gesetzesänderung im Jahr 1989 (documents parlementaires Nr. 3 249) war sich die Regierung dieser psychologischen Hemmschwelle durchaus bewusst. Deshalb sollte der immunisierte Wert der eigenen Wohnung dem Antragsteller die Angst vor der Eintragung einer Hypothek nehmen.

Die im Sparpaket vorgesehenen Maßnahmen betreffend die RMG-Bezieher hinter-

lassen ein ungutes Gefühl. Es wird nämlich der Eindruck erweckt, dass Menschen, die aus einer Notlage heraus die gesetzlich vorgesehenen Sozialhilfen in Anspruch nehmen, unter Generalverdacht gestellt werden, Sozialschmarotzer zu sein. Immer noch können sich viele Leute nicht eingestehen, dass es im reichen Luxemburg Armut gibt. Deshalb wird immer wieder versucht, die Armutsstatistiken schön zu reden, indem das Armutsrisiko verharmlost wird. Zu dieser Verharmlosungsstrategie gehört, das Armutsrisiko durch die hohen Einkommen von einigen wenigen zu erklären und zu betonen, dass die Armen in Luxemburg höhere Einkommen hätten als die Armen anderswo. Die offiziellen Zahlen sprechen jedoch eine klare Sprache: Zwischen 1996 und 2013 ist laut EUROSTAT die Quote der armutsgefährdeten Personen in Luxemburg von 11 % auf 16 % gestiegen, also eine beträchtliche Erhöhung von 45 %. ♦